

# **Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

1.1 Die Jugendfeuerwehren des Kreises Alzey-Worms haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms im Landesjugendfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen.

1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms hat ihren Sitz am Wohnort des / der jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrwartes / -in

1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und zu ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.

1.4 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.

1.5 Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern und pflegen.

1.6 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

1.7 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Jugendfeuerwehrmitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergeben staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.8 Die Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:

1.8.1 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren

1.8.2 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit

1.8.3 Schulung und Ausbildung der Jugendwarte / -innen und Jugendgruppenleiter / -innen

1.8.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen

1.8.5 Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren

1.8.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen

1.8.7 Kontakt zu den Freiwilligen Feuerwehren des Kreises und deren Verband

1.8.8 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Kreisjugendplan

1.8.9 Pflege Internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit

## **2. Mitgliedschaft**

2.1 Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Alzey-Worms sind die Jugendfeuerwehren im Landkreis Alzey-Worms.

2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

2.2.1 Die Jugendfeuerwehr muss der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und dem Landesjugendfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz angehören.

## **3. Organe**

3.1 Organe der Kreisjugendfeuerwehr des Kreises Alzey-Worms sind:

3.1.1 der Kreisjugendfeuerwehrtag

3.1.2 der Kreisjugendfeuerwehrvorstand

3.1.3 der / die Kreisjugendfeuerwehrwart / -in

## **4. Der Kreisjugendfeuerwehrtag**

4.1 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms. Er tritt alle 2 Jahre unter dem Vorsitz des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes / -in zusammen.

4.2 Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

4.2.1 den Jugendfeuerwehrwarten / -innen, einem Jugendlichen jeder Jugendfeuerwehr und einer frei wählbaren Person ( Betreuer oder Jugendlicher ).

4.2.2 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes

4.2.3 dem / der Kreisjugendfeuerwehrwart / -in

4.2.4. dem / der VG Jugendfeuerwehrwarte / in im Landkreis

4.3 Anträge zur Tagesordnung sind 21 Tage vor der Versammlung an den / die Kreisjugendfeuerwehrwart / -in einzureichen.

4.4 Die endgültige Einladung ist 14 Tage vor der Versammlung mit der Tagesordnung den Jugendfeuerwehren zuzustellen.

4.5 Der Ort des Kreisjugendfeuerwehrtages ist bei einer Kreisjugendfeuerwehrvorstandssitzung festzulegen.

4.6 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig.

4.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit

gilt als Ablehnung des Antrages.

4.8 Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit einer Änderung der Satzung, so ist der Punkt dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

4.9 Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem / der Kreisjugendfeuerwehrwart / -in zu unterzeichnen.

4.10 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:

4.10.1 Wahl des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes / -in und den anderen Kreisjugendfeuerwehrvorstandsmitgliedern.

4.10.2 Wahl der 3 Kassenprüfer / -innen auf die Dauer von 2 Jahre.

4.10.3 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvorschläge.

4.10.4 Entlastung des / der Kassenwartes / -in des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes und des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes / -in.

4.10.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen usw.

4.10.6 Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.

4.10.7 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms

4.10.8 Abberufung eines Mitglieds des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit. Punkt 8 ist entsprechend anzuwenden.

4.11 Bei Wahlvorschlägen für nicht anwesende Personen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person vorliegen, mit der Zustimmung, das im Falle einer Wahl zukommende Amt, anzunehmen.

## **5. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand**

5.1 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

5.1.1 Kreisjugendfeuerwehrwart / -in

5.1.2 Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart / -in

5.1.3 Schriftführer / -in

5.1.4 Geschäftsführer / -in

5.1.5 Fachbereichsleiter / -in Wettbewerbe

5.1.6 Fachbereichsleiter / -in Presse und Öffentlichkeitsarbeit

5.1.7 einem / einer Beisitzer / -in

5.1.8 einem / einer zweiten Beisitzer / -in

5.1.9 einer Mädchenbeauftragten

5.2 Die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes werden wie folgt gewählt: Der / die Kreisjugendfeuerwehrwart / -in und deren Stellvertreter auf 10 Jahre (LBKG). Die übrigen Mitglieder werden auf 4 Jahren, jedoch im zweijährigen Turnus getrennt gewählt.

5.2.1 erster Turnus

5.2.1.1 Schriftführer / -in

5.2.1.2 Fachbereichsleiter / -in Wettbewerbe

5.2.1.3 Beisitzer / -in

5.2.1.4 Mädchenbeauftragte

5.2.2 zweiter Turnus

5.2.2.1 Geschäftsführer / -in

5.2.2.2 Fachbereichsleiter / -in Presse und Öffentlichkeitsarbeit

5.2.2.3 zweiter Beisitzer / -in

5.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand kommissarisch eine Ersatzperson bis zum nächsten Delegiertentag bestimmt. Sollte für dieses Vorstandsmitglied keine turnusgemäße Wahl stattfinden, so wird er nur für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5.4 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird nach Bedarf von dem / der Kreisjugendfeuerwehrwart / -in einberufen, mindestens aber 4 mal im Jahr. Bei Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit.

5.5 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5.6 Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Kreisjugendfeuerwehrwart / -in zu unterzeichnen ist.

5.7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind:

5.7.1 Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages.

5.7.2 Er stellt die Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag und den Kreisjugendring.

5.7.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

5.7.4 Führung der Kassengeschäfte

5.7.5 Vorbereitung aller Tagungen und Veranstaltungen

5.7.6 Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms und den Jugendfeuerwehren und deren Jugendarbeit.

5.7.7 Zusammenarbeit mit dem Landesjugendfeuerwehrvorstand.

## **6. Der / die Kreisjugendfeuerwehrwart / -in**

6.1 Im Verhinderungsfalle des / der Kreisjugendfeuerwehrwart / -in, führt der / die Stellvertreter /-in die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms und vertritt sie nach innen und außen. Sollten beide die Geschäfte nicht führen können, tritt die Reihenfolge des Punkt 5 der Satzung in Kraft.

6.2 Der / die Kreisjugendfeuerwehrwart / -in wird zu den Dienstbesprechungen der Wehrleiter / -innen auf Kreisebene eingeladen. Er/ Sie hat dort Sitz und Stimmrecht.

## **7. Verwaltung**

7.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms werden ehrenamtlich geführt.

7.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Beihilfen aufgebracht.

7.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den / die Kreisjugendfeuerwehrwart /-in.

7.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.5 Die Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms mit Sitz am jeweiligen Wohnort des / der Kreisjugendfeuerwehrwart /-in, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist: Siehe Punkt 1.3 - 1.8.9. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch: Siehe Punkt 1.3 - 1.8.9

7.6 Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.7 Mittel der Kreisjugendfeuerwehr dürfen nur für eigennützige Zwecke verwendet werden.

7.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.9 Bei Aufhebung oder Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreisfeuerwehrverband Alzey-Worms für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht kein Kreisfeuerwehrverband, fällt das Vermögen der Landesjugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zu gleichen Zwecken zu.

## **8. Auflösung und Satzungsänderung**

8.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms kann nicht aufgelöst werden, solange noch Jugendfeuerwehren auf dem Gebiet des Kreises bestehen.

8.2 Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages zur Satzungsänderung erfordern die Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Delegierten und bei Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

## **9. Aufsicht**

9.1 Der Kreisfeuerwehrverband beaufsichtigt und betreut die Kreisjugendfeuerwehr. Sollte kein Kreisfeuerwehrverband Alzey-Worms bestehen, übernimmt die Funktion der Landesjugendfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz.

9.2 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand kann den / die Kreisjugendfeuerwehrwart / -in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

9.3 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes oder Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses können zu jeder Zeit als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen teilnehmen.

## **10. Die Jugendfeuerwehr**

10.1 Die Jugendfeuerwehr hat laut Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehrarbeitsmappe einen Vorstand zu wählen, der sich aus folgenden Organen zusammensetzt:

10.1.1 Jugendsprecher / -in

10.1.2 Stellvertretende Jugendsprecher / -in

10.1.3 Schriftführer / -in

## **11. Allgemeine Beschlussfassung**

11.1 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist auch bevollmächtigt über die Vergabe von Anträgen zu Jugendfeuerwehrveranstaltungen selbständig zu entscheiden. Auch Entscheidungen deren Beschluss eilt, kann der Kreisjugendfeuerwehrvorstand selbständig treffen, hat aber die Jugendwarte / -innen davon zu unterrichten.

## **12. Schlussbestimmung**

12.1 Die Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms ist Bestandteil der Satzung des Landesjugendfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband.

Die Satzung vom: 14.03.2009

Ersetzt die Satzung vom: 26.03.1995

Gez. Jörg Michel  
Kreisjugendfeuerwehrwart  
Alzey-Worms